

LEXpress

Nummer 7 August 2002

LIEBE LESERSCHAFT

Unsere Lehrtochter

Michèle Beyeler hat die Lehrabschlussprüfung am KV Baden bestanden.

Wir gratulieren Michèle zu ihrem Prüfungserfolg und wünschen ihr weiterhin alles Gute auf ihrem beruflichen Werdegang.

Unsere Sekretärin Nadine Schuler hat im Juni 2002 die Berufsmaturität bestanden.

Herzliche Gratulation!

Seit 5. August 2002 ist

Carmen Wehrli neue Lehrtochter. Willkommen in unserem Team!

DR. IUR. PETER VOSER
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR. IUR. JAN KOCHER
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR. IUR. PHILIP FUNK
RECHTSANWALT, NOTAR,
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

DR. IUR. PETER HEER
RECHTSANWALT

LIC. IUR. DIETER EGLOFF
RECHTSANWALT,
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

MIRJAM EGLOFF-BUNER
RECHTSANWÄLTIN

LIC. IUR. PATRICK BÜHLMANN
RECHTSANWALT

KONSULENT:
PROF. DR. IUR. THOMAS PFISTERER
FÜRSPRECHER, LL.M.

STADTTURMSTRASSE 19
TAGBLATT-HOCHHAUS
CH-5401 BADEN
TELEFON 056/203 10 20
TELEFAX 056/222 29 58
E-MAIL INFO@VKF-LAW.CH
WWW.VKF-LAW.CH

JASMINE PORTMANN

UNSERE SOUVERÄNE CHEFSEKRETÄRIN

«Voser Kocher Funk & Partner – Portmann.» Wer wurde nicht schon durch diese aufgestellte Stimme am Telefon begrüsst? Es handelt sich um unsere Chefsekretärin, Jasmine Portmann, die mit ihrer fröhlichen Art auch den ersten Eindruck beim Betreten unserer Kanzlei prägt.

Jasmine Portmann ist im August 1989 in unsere Kanzlei eingetreten und seither ununterbrochen für uns tätig. Schon kurze Zeit nach ihrem Lehrabschluss 1992 wurde sie unsere Chefsekretärin. Obwohl sie damals



buchstäblich ins kalte Wasser geworfen wurde, mussten wir unseren Entscheid nie bereuen. Seit nunmehr 10 Jahren leitet Jasmine Portmann das Sekretariat souverän. In dieser Zeit hat sich Jasmine Portmann ständig weitergebildet: 1996 Cambridge First Certificate, 1998 Direktionsassistentin mit eidgenössischem Fachausweis, 2002 Lehrmeisterkurs. Seit dem Abschluss des Lehr-

meisterkurses betreut sie auch unsere drei Lehrtöchter selbstständig.

Privat hat Jasmine Portmann einen festen (aber schlanken) Freund, der zur Zeit allerdings beruflich in den USA weilt. Dies ermöglicht ihr, ihren zahlreichen Hobbys nachzugehen: Karate (derzeit trainiert sie intensiv auf die vorgesehene Schwarzgurtprüfung im November), Sport im Allgemeinen (Biken, Schwimmen, Inline Skating, Badminton), Wellness, Kinobesuche, Lesen ...

Wir danken Jasmine Portmann für ihren grossen Einsatz für unsere Kanzlei und freuen uns, wenn sie noch lange bei uns bleibt.

KINDERBETREUUNGS- KOSTEN IM STEUERRECHT

Der Wandel der Gesellschaftsstrukturen führt immer häufiger zu folgender Frage: Sind Kosten für die Betreuung von Kindern notwendig zur Erzielung des Einkommens und damit abzugsfähige Berufsauslagen oder sind es nicht abzugsfähige Kosten aus dem Bereich der privaten Lebenshaltung? Die *Rechtsprechung* zählt die Kosten der Kinderbetreuung mehrheitlich zu den nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten.

Argumente für die Abzugsfähigkeit

- Die Kosten stehen in einem «rechtlich erheblichen, qualifiziert engen Zusammenhang» zur Erwerbstätigkeit.
- Die Aufwendungen sind einzig und allein aus beruflichen Gründen unerlässlich.
- Das Einkommen kann nur durch eine entgeltliche Betreuung der Kinder erzielt werden.
- Die Kosten für die Betreuung von Kindern sind dann berufsnotwendig, wenn es dem Steuerpflichtigen aufgrund des Entwicklungsstandes der Kinder nicht zumutbar ist, diese während der Arbeit unbetreut zu lassen und eine Möglichkeit der unentgeltlichen Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Argumente gegen die Abzugsfähigkeit von Kosten der Kinderbetreuung

- Die Betreuung von Familienmitgliedern ist dem privaten Lebensbereich des Steuerpflichtigen zuzuordnen, weshalb diese Kosten nicht abzugsfähig sind.
- Nicht abzugsfähig sind Kosten, die als Ganzes Voraussetzung dafür sind, dass der Steuerpflichtige

«Der Fussgänger hatte anscheinend keine Ahnung, in welche Richtung er gehen sollte, und so überfuhr ich ihn.»
Quelle: Schweiz. Mobiliar Versicherung

überhaupt eine (auswärtige) Erwerbstätigkeit ausüben kann.

- Kinderbetreuungskosten sind vergleichbar mit den ebenfalls nicht abzugsfähigen Aufwendungen zur Erhaltung der Arbeitskraft (Nahrung, Schlaf und Erholung) bzw. Pflege der Gesundheit ganz allgemein sowie mit den Aufwendungen für pflegebedürftige Angehörige.

Der Kanton Aargau hat – wie auch verschiedene andere Kantone – einen Abzug für derartige Kosten in das neue Steuergesetz aufgenommen. Entgegen der Mehrheit der anderen Kantone, welche den Abzug als Sozialabzug ausgestaltet haben (ZH, SG, LU, BE etc.), erfolgt der Abzug im Kanton Aargau unter den Gewinnungskosten. Dies ist allerdings nicht sachgerecht, da der Abzug in seiner Höhe auf Fr. 6'000.– beschränkt ist. Werden die Kosten tatsächlich als Gewinnungskosten verstanden, dürfen sie in ihrer Höhe nicht begrenzt werden, da dies das objektive Nettoprinzip verletzt, nach welchem sämtliche mit dem Bruttoeinkommen zusammenhängende Aufwendungen in Abzug gebracht werden können. In der nun vom Gesetzgeber gewählten Ausgestaltung dieses Abzuges wäre die Einordnung unter den allgemeinen Abzügen systematisch und methodisch zutreffender gewesen.